

Steuerfragen sind ein wichtiger Aspekt unter mehreren für die Wahl der Rechtsform der Arztpraxis. Bei der Gruppenpraxis kann die AG schon deshalb die sinnvollste Lösung sein, weil der Wechsel von beteiligten Ärzten einfacher möglich ist als in der einfachen Gesellschaft. Vom Steueranwalt hören wir, dass auch der Wechsel einer Einzelpraxis in eine AG – in den Kantonen, in denen dies möglich ist – eine prüfenswerte Frage ist, aber die optimale Variante nur aufgrund der Prüfung im Einzelfall entschieden werden kann. Dies vor allem aus zwei Gründen: Erstens steht der steuerfreie Kapitalgewinn bei der Praxis als AG immer unter dem Vorbehalt der indirekten Teil-

liquidation, welche zu einer Besteuerung als Vermögensertrag führen kann. Deshalb kann auch die Benützung von Art. 37b DBG [1] anstelle der Umwandlung in eine AG Sinn machen. Zweitens sind die Vorsorgemöglichkeiten zwischen Einzel-firma und AG unterschiedlich. Wer in der AG das Lohn-/Dividendenverhältnis im Hinblick auf die Steuern optimiert, zahlt möglicherweise wenig(er) in die Altersvorsorge ein, was sich später auch nachteilig auswirken kann.

*Hanspeter Kuhn, Fürsprecher und  
stv. Generalsekretär der FMH*

## Kann ein Arzt mit einer Kapitalgesellschaft die Steuerbelastung optimieren?

*Willy Ackermann,  
Daniel Wartenweiler*

1 Vgl. dazu auch: Rusca GA: Letzter Akt in der steuerlichen Entlastung von Unternehmen, Schweiz Ärztezeitung 2010;91(7): 278–80. Zitat: «Art. 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht neu vor, dass der Bund bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die in den beiden letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat, d. h. getrennt vom übrigen Einkommen, besteuert. Zudem ist für die Bemessung des Steuersatzes neu lediglich ein Fünftel des erzielten Liquidationsgewinnes massgebend. In jedem Falle gelangt aber ein Minimalsatz von 2% zur Anwendung.»

Korrespondenz:  
Willy Ackermann  
Dipl. Steuerexperte  
Dipl. Immobilien-Treuhänder  
awit treuhand ag  
FMH Treuhand Services  
Bionstrasse 5  
CH-9015 St. Gallen  
Tel. 071 447 88 99  
[willy.ackermann@fmhtreuhand.ch](mailto:willy.ackermann@fmhtreuhand.ch)  
[www.fmhtreuhand.ch](http://www.fmhtreuhand.ch)

### Einleitung

Aufgrund von Gesetzes- und Praxisänderungen können auch Ärzte in der Mehrheit der Kantone ihre Arztpraxen in Form einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) betreiben.

Die Führung einer Praxis in der Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat sowohl Vor- als auch Nachteile.

Die Steueroptimierung ist für die Wahl der Rechtsform ein entscheidender Faktor. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Teilbesteuerung von

Dividenden beim Aktionär eingeführt. Durch diese Entlastung sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine Arztpraxis, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, verbessert worden.

### Steueroptimierung bei Arztpraxen in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft

Gründet ein Arzt für seine Arztpraxis eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH), so werden diese Gesellschaft und der an ihr beteiligte Arzt im schweizerischen Steuersystem als selbständige Steuersubjekte besteuert. Der Gewinn einer Arztpraxis in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird zunächst mit der Ge-



winnsteuer und bei deren Ausschüttung auf der Stufe des Arztes als Anteilsinhabers mit der Einkommenssteuer erfasst. Analoges gilt auch für das Eigenkapital. Es unterliegt zugleich der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und der Vermögenssteuer beim Arzt als Anteilsinhaber. Diese zweifache Belastung wird wirtschaftliche Doppelbelastung genannt.

**Halbsatz- oder Teilbesteuerungsverfahren**

Mit Einführung des Halbsatz- oder Teilbesteuerungsverfahrens auf kantonaler Ebene (StHG Art. 7 Abs. 1) sowie des Teilbesteuerungsverfahrens bei der direkten Bundessteuer (Art. 20 Abs. 1bis DBG) wurde diese wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert.

Beim Halbsatzverfahren werden die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geld-

**Belastungsvergleich inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Vermögenssteuern**

Die Tabellen 1 und 2 zum Halbsatz- und Teilbesteuerungsverfahren schaffen einen ersten groben Überblick über mögliche Einsparungen bei einer Arztpraxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Neben den Einkommens- und Gewinnsteuern müssen aber auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuern in die Vergleichsrechnung einbezogen werden. Hohe Reingewinne bedeuten nämlich, dass die Steuerwerte der Beteiligung und somit die Vermögenssteuern beim Arzt ansteigen.

Im vorliegenden Fall haben wir einen Arzt, wohnhaft in Arbon TG, konfessionslos, keine Kinder, mit einem Gesamteinkommen seiner Arztpraxis von 300 000 Franken pro Jahr.

**Neben den Einkommens- und Gewinnsteuern müssen auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuern in die Vergleichsrechnung einbezogen werden**

werten Leistungen von massgebenden Beteiligungen nur zur Hälfte besteuert. Als massgebende Beteiligung gilt eine Beteiligung von 5 bis 20% je nach kantonaler Regelung.

Beim Teilbesteuerungsverfahren der direkten Bundessteuer werden Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen nur im Umfang von 60% besteuert, sofern sich die Beteiligungsrechte:

- im Privatvermögen befinden
- und mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft darstellen

Auf Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen (ebenfalls mindestens 10%) im Geschäftsvermögen, die zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören, gelten dagegen die Bestimmungen des Teilbesteuerungsverfahrens nach Artikel 18b DBG.

**Fazit**

Selbst diese detaillierte Modellrechnung (Tab. 3 nächste Seite) kann die individuelle Analyse des Einzelfalles nicht ersetzen. Die Wahl der Rechtsform führt beim Verkauf einer Arztpraxis zu unterschiedlichen Steuerfolgen, die hier nicht erläutert sind. Die Vorsorgemöglichkeiten zwischen Einzelirma und Kapitalgesellschaft sind zudem sehr unterschiedlich.

Für eine seriöse Steuerplanung müssen die konkreten Verhältnisse jedes Arztes berücksichtigt werden. Das Halbsatz-, Halbesteuerersatz- oder Teilbesteuerungsverfahren schafft aber eine neue Ausgangslage bei der Wahl der Rechtsform einer Arztpraxis, der Steuerplanung und der jährlichen Steueroptimierung.

**Tabelle 1**  
Halbsatzverfahren

bisherige Regelung	neue Regelung
Gesamtes steuerbares Einkommen 300 000 CHF zum Satz von 33%	Erwerbseinkommen 150 000 CHF zum Satz von 33%
	Beteiligungserträge 150 000 CHF zum Satz von 16,5%

**Tabelle 2**  
Teilbesteuerungsverfahren

bisherige Regelung (Lohn und Dividende je 150 000 CHF)	neue Regelung (Lohn und Dividende je 150 000 CHF)
Erwerbseinkommen + Beteiligungserträge 150 000 CHF	Erwerbseinkommen + Beteiligungserträge 150 000 CHF
+ 150 000 CHF	+ 90 000 CHF
= 300 000 CHF (steuerbares Gesamteinkommen)	= 240 000 CHF (steuerbares Gesamteinkommen)

**Tabelle 3**

Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft mit Untervarianten / Gesamteinkommen 300 000 CHF

Variante Kt. Thurgau / 2010 Verheiratet / ohne Kinder / o. Konf. Arbon	Prozent	Kapitalgesellschaft			Personengesellschaft
		Variante hoher Lohn	Variante tiefer Lohn	Variante ohne Lohn	
<b>Kapitalgesellschaft</b>	Steuerfuss	326,9%			
Gewinn vor Lohn / Steuern / AHV			300 000	300 000	300 000
./. Lohn nach AHV			-200 000	-120 000	0
./. AHV- / FAK-Beitrag	-11,9%		-25 441	-15 319	0
./. ALV-Beitrag	-2,0%		-2 136	-2 136	0
Gewinn vor Steuern			72 423	162 545	300 000
./. Gewinnsteuer Kt. TG			-7 576	-17 004	-31 382
./. Kapitalsteuer auf 500 000 CHF Kt. TG			-490	-490	-490
+ Anrechnung Gewinnsteuern Kt. TG			490	490	490
./. Gewinnsteuer Bund			-5 080	-11 402	-21 044
<b>Gewinn- und Kapitalsteuern</b>			<b>-12 656</b>	<b>-28 406</b>	<b>-52 426</b>
Gewinn nach Steuern = Dividende			59 767	134 139	247 574
<b>Unternehmer</b>	Steuerfuss	298,0%			
Dividende			59 767	134 139	247 574
Lohn nach AHV			200 000	120 000	0
./. Abzug für Berufsauslagen			-3 800	-3 800	0
Gewinn selbständige Erwerbstätigkeit					300 000
./. AHV-Beitrag	-9,5%				-27 313
übriges Einkommen			0	0	0
steuerbares Einkommen			256 000	250 300	247 600
Teilsplitting Faktor 1,9	1,9		134 700	131 700	130 300
Einkommenssteuer Kt. TG inkl. Halbsteuersatzverfahren auf Dividende			-44 174	-35 554	-23 943
Vermögenssteuer Kt. TG	-0,11%		-2 330	-2 987	-3 988
Einkommenssteuer Bund inkl. Teilbesteuerung auf Dividende			-17 519	-12 917	-6 664
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern</b>			<b>-64 023</b>	<b>-51 458</b>	<b>-34 595</b>
<b>Nettozufluss beim Unternehmer</b>			<b>195 777</b>	<b>202 642</b>	<b>213 005</b>
<b>Berechnung steuerbares Reinvermögen</b>					
- Gewinn / Dreijahres-Durchschnitt			59 767	134 139	247 574
- Abzug Risiko → korr. Gewinn	30%		41 837	93 898	173 302
- Ertragswert	13%		321 823	722 289	1 333 091
- Substanzwert			500 000	500 000	500 000
Verkehrswert Unternehmen			410 912	611 145	916 545
übriges Vermögen			500 000	500 000	500 000
./. Steuerfreibetrag			-200 000	-200 000	-200 000
<b>steuerbares Reinvermögen</b>			<b>710 912</b>	<b>911 145</b>	<b>1 216 545</b>
<b>Steuern und Abgaben</b>					
Gewinn- und Kapitalsteuern			-12 656	-28 406	-52 426
Einkommenssteuern Kt. TG			-44 174	-35 554	-23 943
Einkommenssteuern Bund			-17 519	-12 917	-6 664
Vermögenssteuern			-2 330	-2 987	-3 988
AHV- / FAK- / ALV-Beiträge			-27 577	-17 455	0
<b>Total Steuern und Abgaben</b>			<b>-104 256</b>	<b>-97 318</b>	<b>-87 021</b>